

nehmen, respektive zu beantworten, Verfügungen zu treffen u. dergl. m.¹ Das hievon Zeugnis ablegende Aktenmaterial wird nun von der Kurie seit Jahrhunderten dem Konsistorialarchiv einverleibt. Dieses ist somit auch das Archiv für die amtliche Tätigkeit des Kardinalkollegiums während der Sedisvakanz. Hieraus ergibt sich schon, daß das Konsistorialarchiv höchstens für die äußere Geschichte der Papstwahlen, ich meine für die mit ihnen zusammenhängenden offiziellen Vorgänge, Formalitäten und Zeremonien in Betracht kommt, daß dagegen über die Geheimnisse der Konklaven dort wenig oder gar kein Aufschluß zu holen ist.² Ausnahmen von dieser Regel sind wohl überaus selten. Allerdings finden sich Sammlungen der altherkömmlichen Konklavenberichte meist ungenannter Autoren auch hier. Aber diese Berichte sind in römischen Archiven und Bibliotheken so allgemein verbreitet und anderwärts um so viel zahlreicher vertreten, daß ihr Vorhandensein im Konsistorialarchiv kaum auffällt und unbedingt nicht als

¹ Hierzu kamen, wie gesagt, in früheren Zeiten noch die ganzen Agenden der interimistischen Verwaltung des Kirchenstaates.

² Mit Bezug auf die Protokolle der Abstimmungen in den Skrutinien bemerkt Eisler, l. c., S. 150: „Über die Wahlvorgänge selbst geben nur die gewöhnlich zu einem besonderen Hefte vereinten Skrutinienblätter Aufschluß.“ Auch diese Bemerkung ist ungenau und irreführend. Allerdings gehörten die „Skrutinienblätter“ dem oben Gesagten nach eigentlich ins Konsistorialarchiv und die von Eisler, *ibid.*, n. 5, auszugsweise mitgeteilte Instruktion für den Konklavensekretär bestimmt auch (XVI, 8): „Deve tenere il segretario tutt'i fogli de' scrutinii, che si fanno di giorno in giorno per l'elezzione del Papa, per inserirgli fra gl'atti del Conclave.“ Allein in der Praxis scheint es mit dieser Vorschrift nicht sehr genau genommen worden zu sein, denn die von mir durchgesehenen Bände weisen aus dem langen Zeitraum vom Tode Urbans VIII. bis zum Tode Klemens XII. nur bei zwei Konklaven die Skrutinienblätter auf und auch diese nicht ganz vollständig und teilweise in Abschrift, während man nach Eislers Notiz doch glauben sollte, daß diese Blätter einen regelmäßigen Bestandteil der Konsistorialakten bilden. Im übrigen sind die Skrutinien glücklicherweise nicht verloren gegangen; ich habe sie in der Bibliothek der Barberini gefunden, die es ja bekanntlich mit großem Geschick verstanden haben, interessante Handschriften und Akten zu sammeln. Die Codices Barberiniani XXXIII 128, II. 44, II. 46—60 und LI. 37 enthalten mit geringen Lücken die Skrutinien der Konklaven von Urban VIII. bis zu Pius IX. Sie ergänzen also in erfreulicher Weise das Defizit der Konsistorialakten.